

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2011

Oldenburg, den 15. April 2011

Nr. 11

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Haushaltsjahr 201127

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 70
(Schellenberg) für den Bereich der im
Aufstellungsverfahren befindlichen
Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes S-438
(Schellenberg)28

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 20. 12. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	361.446.320 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	383.411.278 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	64.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	23.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.366.680 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.517.068 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.364.100 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.842.300 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.478.200 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.117.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	370.208.980 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	383.476.568 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.478.200 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.881.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000 EUR festgesetzt. Davon können bis zu 50.000.000 EUR mit einer Laufzeit und Zinsbindung von einem bis vier Jahren aufgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2. **Gewerbesteuer**

430 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 89 NGO gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen

und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 GemHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 EUR im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 20. 12. 2010

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), § 92 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) und § 94 Abs. 2 (Kassenkredite) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11. 04. 2011 unter dem Aktenzeichen 32.112-10302-405 erteilt worden.

Die Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zunächst auf maximal 100.000.000 EUR beschränkt wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 18. 04. 2011 bis 28. 04. 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Pferdemarkt 14, Zimmer N 345, öffentlich aus.

Oldenburg, 15. 04. 2011

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 70 (Schellenberg) für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes S-438 (Schellenberg)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 28. 03. 2011 den Beschluss zur Aufstellung der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes S-438 gefasst. Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 28. 03. 2011 für den Bereich die Veränderungssperre Nr. 70 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt östlich des Alten Postweges, nördlich des Schellenbergs und umfasst die ehemalige Stellplatzfläche der Fa. ACC (früher AEG).

Auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre Nr. 70 gemäß § 10 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich und kann im Fachdienst Städtebau und Stadterneuerung, Technisches Rathaus, Industriestraße 1, Geb. C, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.